

EGBGB übernommen. Nichtsdestotrotz sind entsprechende Regelungen in den Entwürfen der geplanten Rom I-VO und Rom II-VO sehr wohl enthalten, die dann auch von den EU-Mitgliedstaaten beachtet werden müssten.¹⁰⁶⁰ Während bei Abschluss des EVÜ noch die Erklärung eines Vorbehalts diesbezüglich möglich war, ist eine solche Ausnahme in den Verordnungen nicht mehr vorgesehen. Wann genau die nationalen Gerichte im Ergebnis den Eingriffsnormen von Drittstaaten tatsächlich Beachtung schenken werden, ist abstrakt schwer vorhersehbar, da die entscheidenden Regelungen ihnen einen sehr großen Ermessensspielraum einräumen.¹⁰⁶¹

III. Renvoi

Sowohl die *Principles* als auch die Vorschläge für die geplanten europäischen Verordnungen Rom I und Rom II schließen die Möglichkeit eines Renvoi aus.¹⁰⁶² Ohne hier detailliert zu diesem sehr umstrittenen Themenkreis Stellung nehmen zu wollen, erscheint die Manifestierung eines Sachnormverweises sinnvoll. Denn alle Ausführungen zur Maßgeblichkeit des Rechts des Schutzlandes hinsichtlich der originären Zuweisung des Urheberrechts liefern Gefahr ins Leere zu laufen, wenn die Rechtsordnung des Schutzlandes anschließend auf die Regelungen des Ursprungslandes weiterverweisen könnte. Zudem entspricht der Sachnormverweis im Ergebnis auch der Praxis der Gerichte. So wurde in den ergangenen relevanten Entscheidungen die Möglichkeit eines Renvoi nie thematisiert. Kamen beispielsweise französische Gerichte zur Entscheidung der Anwendbarkeit des US-amerikanischen Rechts in der Sache *John Huston*, so wurde ein möglicher Rückverweis auf das französische Recht aufgrund des IPR der USA nicht in Erwägung gezogen.¹⁰⁶³ Die Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips zur Bestimmung des originären Rechtsinhabers sollte daher als Sachnormverweis verstanden werden, so dass die Möglichkeit eines Renvoi ausgeschlossen wird.

1060 Siehe Art. 8 Abs.3 des Vorschlags der geplanten Rom I-VO sowie Art. 13 Abs. 2 des geänderten Vorschlags für die Rom II-VO.

1061 Siehe auch *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2004, S. 499 ff.

1062 Siehe § 322 des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004, Art. 19 des Vorschlags für die Rom I-VO sowie Art. 21 des geänderten Vorschlags für die Rom II-VO.

1063 Vgl. die in der Sache *John Huston* ergangenen Entscheidungen der französischen Gerichte: TGI Paris, Urteil vom 23.11.1988, Rev. crit. DIP 1989, 372 ff. m. Anm. *Gautier*, CA Paris, Urteil vom 6.7.1989, RIDA 1990 (143), 329 ff. m. Anm. *Françon*; JDI 1989 II (116), 979 ff. m. Anm. *Edelman* (deutsche Übersetzung des Urteils in GRUR Int. 1989, 936 m. Anm. *Françon*); Cass. civ. vom 28.5.1991, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220 m. Anm. *Ginsburg/Sirinelli*, S. 284; ebenso *Ginsburg/Sirinelli*, RIDA 1991 (150), 3, 11 (deutsche Fassung des Urteils in GRUR Int. 1992, 304); CA Versailles vom 19.12.1994, RIDA 1995 (164), I, S. 389 m. Anm. *Kérérer*.

§ 6 Fazit

Im Bereich des internationalen Urheberrechts bemühen sich derzeit zwei internationale Projekte um die Schaffung einheitlicher Kollisionsregeln. Sowohl die Regelungen des *American Law Institute* als auch diejenigen der beiden Max-Planck-Institute für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München sowie für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg können lediglich sog. *soft law* darstellen, welches als eine Hilfestellung bei der zukünftigen Erarbeitung einheitlicher Kollisionsregeln – beispielsweise im Rahmen internationaler Abkommen – sowie als Entscheidungshilfe für Gerichte dienen kann. Die Regelungen könnten zudem auf eigenen Wunsch der Parteien im Prozess berücksichtigt werden.

Trotz des oft vorhergesagten Untergangs des Territorialitätsprinzips im Urheberrecht aufgrund der rasanten Zunahme der grenzüberschreitenden Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in den vergangenen Jahren bleibt die territorial begrenzte Zuweisung von Urheberrechten weiterhin der richtige Ansatz. Übertragen auf die kollisionsrechtliche Ebene bedeutet dies, dass die erste Inhaberschaft am Urheberrecht auch in Zukunft dem Recht des Staates folgen soll, für dessen Gebiet der Schutz begehrt wird. Dieses Ergebnis erklärt sich aus der Tatsache, dass die Vertreter eines *single governing law approach* nicht in der Lage sind, die Maßgeblichkeit eines einzelnen Anknüpfungspunktes überzeugend zu begründen. Dagegen steht eine territorial begrenzte Zuweisung des Urheberrechts einer weltweiten Verwertung der Werke nicht entgegen, da sowohl die USA als auch Frankreich und Deutschland im Grundsatz dem Schöpferprinzip folgen.

Soweit Werke betroffen sind, die im Rahmen eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses entstanden sind, überzeugt die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* ebenso. Ließe man hier die Rechtsordnung eines einzigen Staates über die originäre Urheberrechtsinhaberschaft entscheiden, bestünde die Gefahr eines einseitigen Verlustes wesentlicher Werte und Grundinteressen der *Droit d'auteur*-Staaten. Denn während die dem *Copyright*-Ansatz folgenden Staaten sowohl die Geltung des Schöpferprinzips als auch die der *work made for hire*-Doktrin in ihrem System vorsehen, widerspricht ein vollständiger Entzug der Urheberschaft zu Lasten des Werkschöpfers grundlegend dem Urheberrechtssystem der *Droit d'auteur*-Staaten, nach deren Vorstellungen der kreativ Tätige stets originärer Inhaber des Schutzrechts ist, und der hier von jeglicher Verwertung des Werkes ausgeschlossen wird. Das dem Verlust wesentlicher Werte seitens der *Droit d'auteur*-Staaten gegenüberstehende Interesse der *Copyright*-Staaten an einer wirksamen Amortisation der Investitionskosten durch den Arbeitgeber kann dagegen auch durch einen nachträglich, derivativen Erwerb der Nutzungsrechte erreicht werden. Um dabei die Interessen der *Copyright*-Staaten nicht vollkommen außer Acht zu lassen, sollte die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* ergänzt werden durch eine gesetzliche Vermutung dahingehend, dass der Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag die zur Verwertung des Werkes erforderlichen Nutzungsrechte auf den Arbeitgeber bereits übertragen hat, wenn der Sachverhalt eine enge Beziehung zu einem dem *Copyright*-Ansatz folgenden Staat aufweist. Eine solche Vermutung verleiht dem hinter der *work made for hire*-Doktrin stehenden